



Es ist nicht einfach feststellbar, welche Kriterien für die gesetzlichen Abgaben gelten, die durch eine Nebentätigkeit entstehen.

Wichtig ist festzustellen, dass zwischen der „steuerlichen“ und „sozialversicherungsrechtlichen“ Beurteilung unterschieden wird.

Für das Finanzamt gilt: alle Einnahmen sind zunächst einmal steuerpflichtig, ob eine Steuerzahlung anfällt, ist von der Anrechnung verschiedener Freibeträge abhängig. Die Steuerpflicht liegt immer beim Zahlungsempfänger !

Die Sozialversicherung unterscheidet zwischen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) bei Arbeitsunfähigkeit nach U1, nach U2 für Mutterschaftsleistungen und die Berufsgenossenschaft.

Bei Arbeitnehmern (AN) ist der Arbeitgeber (AG) für die ordnungsgemäße Abgabe verantwortlich. (SGB IV § 7 Abs 1)

Die Umlage nach U1 wird nur bei Arbeitgeber mit maximal 30 Arbeitnehmern erhoben.

Hobby, Arbeitnehmer oder Selbstständig ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisation	Gewinnerzielungsabsicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft

René Hissler

Neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung werden oft die unterschiedlichsten Nebentätigkeiten ausgeübt.

Wer glaubt, hier gelten keine Bestimmungen zur Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, bzw. der Einkommenssteuer, der irrt sich. Die Aussage: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.... muss beachtet werden.

Verbindliche Auskunft gibt Ihnen das ServiceCentrum des Finanzamtes oder ein Steuerberater und Ihre Krankenkasse, wenn Sie beabsichtigen Nebeneinkünfte zu erzielen.

Die Finanzämter helfen gerne in Vorfeld – für sie ist es viel einfacher vorher Hilfe anzubieten, als später mit Sanktionen zu arbeiten.

Unterschieden wird zwischen:

- Hobby
- Kurzfristige Beschäftigung
- Geringfügige Beschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung
- Ehrenamt
- Übungsleiter
- Selbstständig / Freiberufler
- Künstler – gem. Künstlersozialversicherung

Hobby ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisaton	Gewinnerzielungs- absicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Hobby ist jede Art von Freizeitbeschäftigung die nicht unter einer „Gewinnabsicht“ steht.
Einkünfte, zur Deckung der Kosten, dürfen erzielt werden.

Anmeldungen beim Gewerbeamt, Finanzamt oder Krankenkasse sind nicht erforderlich. In der Land- und Forstwirtschaft gelten besondere Regeln.

In der Sozialversicherung wird jede Tätigkeit unter 16 Stunden und ohne Einkommensabsicht nicht erfasst.

Arbeitnehmer Mini - Job ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisation	Gewinnerzielungsabsicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN - Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) <i>sehr zu empfehlen!</i>	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Ein Minijob sollte nur neben einer anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit angemeldet werden. Es ist eine der teuersten Möglichkeiten für Arbeitgeber mit pauschalen Abgaben, die für keine Seite Vorteile bringt. 31% pauschale Abgaben: 13% Krankenversicherung – je nach persönlicher Situation des Arbeitnehmers, 15% Rentenversicherung; 2% Lohnsteuer; 1% Umlage zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (AAG); Berufsgenossenschaft und Insolvenzgeld. Der Arbeitnehmer zahlt für die **Minijobs** keine Abgaben. Bei kurzfristigen Minijobs – bis 50 Tage im Jahr - muss der Arbeitgeber keine Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Eine Anmeldung bei der **Minijobzentrale** ist in jedem Fall erforderlich !! Hier fallen nur die Umlagebeiträge an. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte, ist die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (unabhängig einer Religion) für einen 400 Euro Minijob mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz von insgesamt **2** Prozent des Arbeitsentgelts zu erheben. Voraussetzung ist, dass er für diese Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

Krankenversicherung: Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung beträgt 13 Prozent des Arbeitsentgelts. Dies gilt nur, wenn der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist. Bei „Privatversicherten“ und Grenzländern entfällt der Beitrag, ebenso für Arbeitnehmer, die bereits Altersrente beziehen.

Der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung fällt für alle Arbeitnehmer an. Auch für Arbeitnehmer, die bereits Altersrente beziehen. Durch „Aufstockungsbeiträge“ der Rentenversicherungsbeiträge werden Rentenanwartschaften erhalten und erhöht. Die Differenz zwischen dem 15 prozentigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung (2010 = 19,9%) – also 4,9 % - müssen vom Nettolohn selbst gezahlt werden. Besonderheiten bestehen bei Verdienstgrenzen unter 155 Euro im Monat. Von 155 Euro sind in jedem Fall die 15% abzuführen. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an. Nach 4 Wochen Beschäftigung hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung – längstens bis zum 42. Tag. Um kleine bis mittlere Betriebe (bis 30 Arbeitnehmer) von diesen Aufwendungen zu entlasten, wurde ein Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber zum 1.1.2006 eingeführt (Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen). Der Arbeitgeber (AG) ist für die ordnungsgemäße Abgabe verantwortlich. (SGB IV § 7 Abs 1) Wenn keine andere Tätigkeit ausgeübt wird, sollten Sie mit dem Arbeitgeber einen „**MIDI-JOB**“ vereinbaren, um auf die verschiedenen Vorteile nicht zu verzichten. Wichtigste Unterlagen: Personalfragebogen mit der Sozialversicherungsnummer und Erklärung des Arbeitnehmers über weitere Tätigkeiten, evtl. Steuerkarte – und in jedem Fall die sofortige Anmeldung über **www.minijob-zentrale.de**. **Die Anmeldung muss auch bei einem kurzfristigen Einsatz von einer, zwei oder drei Stunden erfolgen!**

Berechnungsmöglichkeit im Internet: <http://www.aok-business.de/saarland/gleitzone/rechner/gleitzone/rechner.php?id=0>=aok07&si=AOK71265543411676089>

Arbeitnehmer Midi-Job ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisation	Gewinnerzielungsabsicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Wenn sonst keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, sollten Sie mit dem Arbeitgeber einen „**MIDI-JOB**“ vereinbaren. In der sogenannten „Gleitzone“ von 400,01 € bis 800 € steigt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung linear von 4% an.

Vorteile für den Arbeitgeber: ca 8% Kosteneinsparung gegenüber einem Minijob, einfachere Abrechnung bei Überstunden und evtl. Mehrarbeit möglich.

Vorteile für den Arbeitnehmer:

- reduzierter Beitrag zur gesamten Sozialversicherung
- eigene Krankenkasse wählen
- beitragsfreie Mitversicherung der Familienangehörigen
- die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten (Erwerbsminderungsrente)
- die eigene Altersrente wird erhöht
- Arbeitnehmerfreibetrag bei der Einkommenssteuererklärung,
- Krankengeldzahlung bis 78 Wochen,
- Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung,
- Förderung und Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz
- Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge möglich.
- Zusätzlich ist die Tätigkeit in einem Minijob möglich.

Besonders wichtig für Alleinlebende, Ehegatten des öffentlichen Dienstes oder Geschiedene: statt einem freiwilligen Beitrag zu der gesetzlichen Krankenkasse von ca 200 Euro zu bezahlen, besteht über den Midijob ein voller Krankenversicherungsschutz zu einem geringen Beitrag.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Gleitzone werden zusammengerechnet. Bei Teilmonaten, z.B. durch Krankheit, ist von der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme auszugehen, auch wenn die Mindestgrenze der Gleitzone (400,01 €) unterschritten wird.

Die Gleitzone-Regelung trifft nicht auf Auszubildende zu.

Seit dem 1.4.2003 gilt das 2.Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt.

Wichtige Unterlagen: Personalfragebogen und Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Übungsleiter ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisaton	Gewinnerzielungs- absicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Übungsleiter nach § 3 Nr 26 EStG; Steuer- und Sozialversicherungsfreie Auszahlung

Übungsleiterfreibetrag 2.100 € = 175 Euro im Monat

Für Aktivitäten in gemeinnützigen Organisationen wurden, zur Förderung des Ehrenamtes, verschiedene steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlungen festgelegt:

- Allgemeiner Freibetrag bis zu **500 Euro** Aufwandsentschädigung ohne nähere Nachweise (§ 2 Nr 26 a ff EStG - **Ehrenamtspauschale**)
- **Übungsleiterfreibetrag** bis zu 2.100 Euro gem § 3 Abs 26 EStG

Voraussetzungen für diese steuer- und sozialversicherungsfreien Auszahlungen sind wie immer im Leben: die richtigen, form- und inhaltsgerechten Vordrucke verwenden und zur Nachprüfung 10 Jahre aufbewahren! Ohne diese Unterlagen können rückwirkend bis zu 4 Jahre die Beiträge (ca 30%) nach erhoben werden! Kostenfrei erhalten Sie diese unter: www.vereinsinformationen.de #

Steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 26 EStG ist für ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe, Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen (künstlerischer) Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst einer juristischen Person oder gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Körperschaft.

Jeder Übungsleiter kann die Steuervergünstigung nur einmal im Jahr bis zu 2.100 Euro beanspruchen. Der Verein **muss** sich schriftlich bestätigen lassen, dass der Übungsleiter diese Vergünstigung nicht noch bei einem anderen Auftraggeber geltend macht. (R17 Abs. 10 LStRL 2001 und 2002). * *In der Sozialversicherung gilt der Freibetrag von 175 € seit dem 16.10.2007. Eine höhere Abrechnung über 400 Euro als Mini-Job – oder über eine Honorarrechnung als Selbständige(r) ist möglich.*

Bei einer Honorarabrechnung mit einem Dienst- oder Werkvertrag – als selbstständiger Übungsleiter – ist eine Gewerbeanmeldung nicht immer erforderlich.

Die Rechnung muss den Vorschriften (§ 14 UStG) entsprechen, d.h. mindestens eine laufende Rechnungsnummer, die geleisteten Stunden, die persönliche Steuernummer des Empfängers und der Hinweis zur Mehrwertsteuer, z.B. *Gem. § 19 UStG wird die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen.*

Verzichtet der Ehrenamtler oder Übungsleiter auf Erstattung der Kosten oder Teile davon, kann eine Aufwandsersatzspende ausgestellt werden! Diese verringert seine persönliche Steuerbelastung.

Selbstständig oder Freiberufler?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisaton	Gewinnerzielungs- absicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ist nicht eindeutig zwischen Haupt- und Nebenberuf abgegrenzt. Für die Einkommenssteuer ist das unerheblich. Für die Sozialversicherung gilt grundsätzlich: wer einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter (>401 Euro) beschäftigt, ist selbstständig! Er muss sich freiwillig krankenversichern und die Versicherungspflicht aus dem Arbeitnehmerverhältnis entfällt. Wer unter 16 Stunden pro Woche einer Tätigkeit nachgeht wird zunächst nicht als selbstständig eingestuft. Die Einkommensgrenze in der Sozialversicherung (Umsatz minus Kosten) liegt bei „mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße von 2.550 € im Jahr 2010“. Wenn das Nebeneinkommen auf Dauer höher ist als das Arbeitsentgelt wird Hauptberuflichkeit unterstellt und die Anmeldung zur „freiwilligen“ Krankenversicherung erforderlich. Die Pflichtbeiträge werden nicht mehr vom Arbeitgeber abgeführt, statt dessen gibt es einen Zuschuss zur KV. Nachteil der „Freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung“: - Mindesteinstufung 75% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV – nur auf Antrag: 1.916 € Einkommen und alle Einkünfte werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2010: 4.162 €) herangezogen. Ohne Antrag wird automatisch der Höchstsatz von der Krankenkasse angesetzt – der Selbstständige verdient ja gut ;-); -Die Satzung der Krankenkasse kann die Beitragsbemessung auf 50% reduzieren. Die Einstufungen zur Versicherungspflicht oder –freiheit gelten unabhängig der Verträge und Absichtserklärungen. Nur das Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kann verbindlich die Sozialversicherung klären. Damit die beruflichen Aktivitäten nicht als „Freizeit“ gewertet werden, ist die freiwillige Anmeldung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg dringend geboten. www.vbg.de Der Jahresbeitrag richtet sich nach der gewünschten Versicherungssumme (Verletztengeld im Monat) und liegt zwischen 200 und 600 Euro im Jahr. Für verschiedene Berufe, z.B. im Gesundheitswesen besteht automatisch Versicherungsschutz in der Berufsgenossenschaft, natürlich gegen Beitragszahlung! Unter anderem sind folgende Punkte sind zu beachten: Ist eine Gewerbeanmeldung unbedingt erforderlich? Wenn ja, fällt Gewerbesteuer an, die IHK oder Handelskammer Mitgliedschaft erfolgt, kann ich Vorteile als Existenzgründer nutzen, z.B. 3 Jahre Freistellung in der Rentenversicherung; Umsatzsteuerpflicht ab 17.500 Euro Umsatz; wird die Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen ist diese immer abzuführen. Kleinunternehmerregelung nutzen. Ist die Mitgliedschaft in der sehr günstigen Künstlersozialversicherung möglich? Die Ergänzung der Altersvorsorge mit einer privaten Rentenversicherung incl. Berufsunfähigkeitsabsicherung ist empfehlenswert.

Hobby, Arbeitnehmer oder Selbstständig ?				
Hobby	Arbeitnehmer Mini-Job	Arbeitnehmer Midi-Job	Übungsleiter	Selbstständig/ Freiberufler
Keine Gewinnabsicht	weisungsgebunden	weisungsgebunden	Gemeinnützige Organisaton	Gewinnerzielungs- absicht
< 16 Std Woche	pauschale Abgabe 31% durch AG	Arbeitgeber 2/3 Arbeitnehmer 1/3	< 2.100 Euro/ Jahr § 3, 26 EStG	Rechnung §14 UStG
Keine Abgaben!	max 400 Euro im Monat Minijob	401 € bis 800 Gleitzone	Steuer- und Sozialversicherungs frei	Ohne MwSt <17.500 € Umsatz
	Bis 50 Tage nur anmeldepflichtig	AN – Freibetrag -rentenversichert geringere AG Belastung (- 8 %) sehr zu empfehlen!	Kostenerstattung	Kosten absetzbar Berufsgenossenschaft
René Hissler				

Ansprechpartner:

René Hissler, Zur Ziegelhütte 16, 66679 Losheim am See; 06872 92230

rene@hissler.de,

Versicherungsfachmann & Vereinsberater

Bundesverband deutscher Vereine und Verbände e.V. Berlin,

www.bdvv.de

IHK der Länder,

Servicestellen der Finanzämter

Arbeitsagenturen

Krankenkassen

Krankenversicherungen

Steuerberater

Existenzgründungsagenturen

***Erst informieren – danach
entscheiden und Anmeldungen
vornehmen!***

Finanzamt, Krankenkasse,
Arbeitsagenturen, IHK,
Handwerkskammer sind
Ansprechpartner

René Hissler - 06872 92230